



SIEGFRIED CREMER
Geko-Plan Unternehmensberatung GmbH
Fachbüro für Arbeitssicherheit
auf Baustellen

SIEGFRIED CREMER, UNIV.-PROF. DR.-ING. MANFRED HELMUS

Umsetzung der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination auf Baustellen in Großbritannien – ein Vorbild für Deutschland?

Beobachtungen in Großbritannien (GB) führen zu der Erkenntnis, dass in Deutschland zu hörende Behauptungen wie „die Briten haben die EU-Baustellensicherheitsrichtlinie von 1992 nicht 1:1 umgesetzt“ oder „das dortige Sicherheitssystem ist lasch“ völlig unzutreffend sind. Vielmehr sollte der deutsche SiGeKo mit Neid auf die britische Insel schauen, von der man meinen könnte, sie sei ein Paradies für SiGeKo. Denn es ist festzustellen, dass die SiGe-Koordination auf britischen Baustellen durch eine sehr strenge und äußerst effektive Umsetzung der EU-Baustellensicherheitsrichtlinie¹ wirkungsvoll geregelt ist – vielleicht ein Grund für die deutlich geringere Anzahl von Todesfällen auf dortigen Baustellen.

Das System der SiGe-Koordination in GB weist nur auf den ersten Blick einige Ähnlichkeiten zum deutschen SiGeKo-Wesen auf, aus denen sich zwar teilweise vergleichbare Abläufe in der SiGe-Koordination ergeben. So gibt es mit dem *Planning Supervisor* in GB ein Pendant zum deutschen SiGeKo, und es sind dort auch die aus Deutschland bekannten SiGeKo-Instrumente wie Vorankündigung, Erstellung eines SiGe-Plans, Ausführungsüberwachung und Erstellung einer Unterlage für spätere Arbeiten vorgesehen.

Jedoch führen die in GB etablierten Steuerungsmechanismen dazu, dass die Umsetzung von SiGe-Vorschriften

konsequent und im Sinne der EU-Baustellensicherheitsrichtlinie erfolgt. Einige Mechanismen werden nachfolgend in der Chronologie des Genehmigungs-, Planungs- und Bauablaufs skizziert.

Der erste Mechanismus findet sich bereits in der Genehmigungsphase: zur Erteilung der Baugenehmigung hat der Bauherr der Genehmigungsbehörde einen von ihm beauftragten und durch die staatliche *Health & Safety-Executive* (HSE) zugelassenen *Planning Supervisor* zu benennen. Und ohne diese Benennung wird in GB konsequent keine Baugenehmigung erteilt. Die frühzeitige Einschaltung eines *Planning Supervisors* ist somit gewährleistet.

Der *Planning Supervisor* arbeitet also wie in Deutschland im Auftrag des Bauherrn, dessen Interessen er zu wahren hat. Er unterliegt jedoch zugleich der Kontrolle der HSE, die ihm bei Fehlverhalten die Zulassung entziehen kann. Somit ist gewährleistet, dass der *Planning Supervisor* keine Interessen des Bauherrn verfolgt, die den SiGe-Vorschriften entgegenstehen.

In der Planungsphase hat der *Planning Supervisor* das zu erstellende Bauwerk auf Sicherheits- und Gesundheitsrisiken zu untersuchen und für die Vermeidung bzw. die Reduzierung von Risiken Sorge zu tragen. Am Ende der Planungsphase erstellt er einen *Pre-Construction Health & Safety-Plan* (auch: *Pre-Tender Health & Safety Plan*), der eine Gefahrenvorermittlung beinhaltet und zur Information des ausführenden Unternehmers dient. Da der Unternehmer auf diesem *Pre-Construction Health & Safety-Plan* aufbauend weitere Unterlagen zu erstellen hat, ist dieser daran interessiert, vom *Planning Supervisor* einen akzeptablen *Pre-Construction Health & Safety-Plan* zu erhalten. Durch die Notwendigkeit der Weiterverarbeitung ist ein wirksamer Mechanismus zur Absicherung der Übergabe eines brauchbaren *Construction Health & Safety-Plans* an den Unternehmer vorhanden.

Denn der ausführende Unternehmer, bei dem es sich in Großbritannien nahezu immer um einen *Principal Contractor* (Generalunternehmer) handelt, und der der Aufsichtsbehörde anzuzeigen ist, hat diesen *Pre-Construction Health & Safety-Plan* in seine Planungen einfließen zu lassen und selbst im Rahmen seiner Arbeitsvorberei-

¹ Das britische System der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordination beruht auf der Umsetzung der EU-Baustellensicherheitsrichtlinie von 1992 in die *Construction (Design and Management) Regulations* (CDM) vom 19.12.1994 mit Wirkung zum 31.03.1995. Änderungen der CDM erfolgten in den Jahren 1996, 1998, 1999 und 2000. Ferner finden sich Vorschriften in den *Construction (Health, Safety and Welfare) Regulations* (CHSW) aus dem Jahr 1996. Nach Informationen der *Health & Safety-Executive* (HSE) werden voraussichtlich im Januar 2007 und mit Wirkung zum April 2007 u.a. die Vorschriften der CDM von 1994 und der CHSW von 1996 unter Einbeziehung weiterer Aspekte in den *Approved Code of Practice* (ACoP) zusammengeführt.

tung den für die Bauphase maßgeblichen *Health & Safety-Plan* (Pendant zum deutschen SiGe-Plan) zu erstellen. Der eigentliche „SiGe-Plan“ wird in GB somit vom Unternehmer erstellt und – anders als in Deutschland – nicht vom SiGeKo.

Dieser vor Baubeginn zu erstellende *Health & Safety-Plan* muss vom Unternehmer zudem u. a. um folgende Unterlagen ergänzt werden, und zwar für jeden Subunternehmer bzw. für jedes einzelne Gewerk vom Tiefbau über den Rohbau und die Haustechnik bis hin zum Ausbau:

- ▶ *Method Statement* (Darlegung der Arbeitsverfahren sowie deren Risikobewertung und -vermeidung),
- ▶ *Risk Assessment* (Arbeitsplatz-Risikobeurteilung),
- ▶ *Coshh Assessment* (Control of Substances Hazardous to Health, Material-Risikobeurteilung),
- ▶ *Noise Assessment* (Lärm-Risikobeurteilung),
- ▶ *Health & Safety-Policy* (Information zur firmeneigenen Sicherheitspolitik),
- ▶ *Training Records* (Nachweise über Schulungen der Mitarbeiter) und
- ▶ *Tool Records* (Nachweise über die Wartung der eingesetzten Maschinen).

Diese Arbeiten des Unternehmers werden wiederum vom *Planning Supervisor* kontrolliert. Denn der *Planning Supervisor* hat die Pflicht, den ihm vom Unternehmer zur Verfügung gestellten *Health & Safety-Plan* nebst o. g. Unterlagen auf inhaltliche Vollständigkeit und Sinnhaftigkeit zu prüfen. Erst nach Prüfung darf er dem Unternehmer die Freigabe zur Ausführung der Arbeiten erteilen. Und – und hier liegt ein wesentlicher Unterschied zum Alltag auf deutschen Baustellen – nimmt ein Unternehmer die Arbeiten ohne die Freigabe durch den *Planning Supervisor* auf, so ist zu beobachten, dass die Baustelle i. d. R. innerhalb von 24 Stunden zwangstillgelegt wird. Da sind die Engländer rigoros und verstehen keinen Spaß. Somit ist ein Mechanismus vorhanden, der dazu führt, dass mit den Bauarbeiten tatsächlich erst nach Abschluss der SiGe-Planung und bei Vorliegen aller sowohl vom Unternehmer als auch vom *Planning Supervisor* bestätigten SiGe-Unterlagen begonnen wird.

Während der Bauphase überwacht der *Planning Supervisor* die Einhaltung und Wirksamkeit u. a. der im *Health & Safety-Plan* vorgegebenen Schutzmaßnahmen. Ein Mechanismus zur Verhinderung einer Absprache zwischen *Planning Supervisor* und Unternehmer bezüglich der Nichtberücksichtigung von SiGe-Vorschriften bzw. zur Verhinderung der Nachlässigkeit des *Planning Supervisors* ist dadurch gegeben, dass während der Bauphase jederzeit mit dem Besuch der HSE auf der Baustelle zu rechnen ist, die damit u. a. die Arbeit des *Planning Supervisors* überwacht. Denn bei Fehlverhalten oder unzureichender Erfüllung seiner Aufgaben hat der *Planning Supervisor* mit dem Verlust seiner Zulassung zu rechnen.

Da dem *Planning Supervisor* darüber hinaus durch den Bauherrn i. d. R. vertraglich die Befugnis erteilt wird, bis zur Erfüllung seiner ggf. auch zusätzlichen Auflagen einen Baustopp zu verhängen, ist sichergestellt, dass sich der Unternehmer, der in der Bauphase grundsätz-

lich für die SiGe-Koordination verantwortlich ist, an den *Health & Safety-Plan* sowie an weitere Vorgaben des *Planning Supervisors* gebunden fühlen muss, wenn er nicht mit den finanziellen Konsequenzen eines Baustopps konfrontiert werden möchte.

Vergleichbar mit der in Deutschland als Unterlage bekannten Dokumentation, die z. B. Hinweise für Wartungsarbeiten während der Nutzungsphase eines Bauwerks enthält, erstellt der *Planning Supervisor* sukzessive den *Health & Safety-File*. Dieser wird dem Bauherrn nach Abschluss der Bauarbeiten übergeben.

Alles in allem gelangt man als in GB tätiger *Planning Supervisor*, dem die Verhältnisse auf deutschen Baustellen bekannt sind, zu dem Schluss, dass sich in GB ein vorbildhaftes System der SiGe-Koordination etabliert hat, von dem sich Deutschland einiges abgucken könnte. Der *Planning Supervisor* ist – gute Arbeit vorausgesetzt – absolut akzeptiert und hat eine gewisse Machtfülle, die ihm die Arbeit erleichtert. Denn in GB bewegt sich auf Baustellen ohne bzw. vor Erfüllung der Vorschriften zur SiGe-Koordination und damit ohne Einbindung eines *Planning Supervisors* nichts – aber auch gar nichts.

Autoren

Siegfried Cremer

Geko-Plan Unternehmensberatung GmbH
 Fachbüro für Arbeitssicherheit auf Baustellen
 Hohle Eiche 1 a
 57368 Lennestadt
 Tel.: (0 27 21) 98 99 95
 Fax: (0 27 21) 98 97 96
 E-Mail: siegfriedcremer@t-online.de

Tätigkeitsgebiet:

- ▶ Baustellenkoordination
- ▶ Gutachten über Sicherheits- und Gesundheitsschutz auf Baustellen
- ▶ Gutachten für Unfalluntersuchungen/-Ermittlungen

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Manfred Helmus

Bergische Universität Wuppertal
 Lehr- und Forschungsgebiet Baubetrieb und Bauwirtschaft

Mit der Einführung der Baustellenverordnung am 1. Juli 1998 hat sich die Baulandschaft verändert. Auch wenn sich die Erfordernisse der Elemente der Baustellenverordnung zögerlich durchsetzen, herrschen größtenteils erhebliche Rechtsunsicherheiten sowie eine Zerfaserung der allgemeinen Entwicklung vor.

Vor diesem Hintergrund wurde der V.S.G.K. am 13. August 1999 gegründet. Durch aktive Mitwirkung in den maßgeblichen Fachgremien soll das neu geschaffene Berufsbild des Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinators auf ein einheitliches, allgemeingültiges Fundament gestellt werden. Nur so können die Interessen der als Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator auftretenden Person geschützt werden und die Qualität der Eignung seriös im Baugeschehen agierender Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren auf einem hohen Niveau gehalten werden.

Hierzu gehört weiterhin die Ausbildung neuer Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren auf hohem Niveau sowie die ständige Weiterbildung insbesondere der Verbandsmitglieder.

Weitere Informationen: www.vsgk.de